

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 9. Miechów, am 1. Mai 1916.

142.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 3. April 1916, V. Bl. Nr. 54,

betreffend die Feld- und Erntearbeiten.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Wirtschaftszwang.

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet, dasselbe ordnungsmässig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

Artikel II.

Wirtschaftskommissionen.

§ 1.

Zweck und Befugnisse.

Um die rechtzeitige und zweckmässige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesetzt.

Ihnen obliegt:

1. die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte, sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen;

2. für Grundstücke, die mit den Kräften des Betriebes, zu dem sie gehören, nicht bewirtschaftet werden können, die nötigen Arbeitskräfte und Betriebsmittel zu beschaffen;

3. für verlassene Grundstücke, sowie für Grundstücke, die tatsächlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

§ 2.

Zusammensetzung.

Für jede Gemeinde wird in der Regel eine Wirtschafskommission bestellt. Der Kreiskommandant kann mehrere Gemeinden in das Amtsgebiet einer Kommission vereinen.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus fünf bis sieben in ihrem Amtsgebiete ansässigen Mitgliedern.

Der Kreiskommandant ernennt die Mitglieder und über ihren Vorschlag den Vorsitzenden.

Vom Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Wirtschaftskommission unverzüglich dem Kreiskommandanten behufs Ernennung eines anderen Mitgliedes Meldung zu erstatten.

Der Kreiskommandant überwacht die Tätigkeit der Wirtschaftskommission. Er kann säumige Kommissionen auflösen, Kommissionsmitglieder entheben und durch andere ersetzen. Diese Verfügungen des Kreiskommandanten sind endgültig.

§ 3.

Beschlussfassung.

Die Wirtschaftskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Wenn eine solche Mehrheit nicht zu stande kommt, sowie bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden protokoliert, eine Abschrift des Protokolles wird beim Kreiskommando vorgelegt.

Wenn die Wirtschaftskommission nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so hat der Vorsitzende in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen zu treffen und hierüber bei der nächsten Sitzung der Kommission zu berichten.

Artikel III.

Bewirtschaftung.

§ 4.

Gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskräfte zuzuweisen. Auf Anordnung der Kommission ist jede in der Gemeinde ansässige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen sind:

1. Seelsorger, Ärzte, Hebammen und Personen, die im öffentlichen Dienste stehen oder mit der Krankenpflege beschäftigt sind;

2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind;

3. selbstständige Landwirte und ihre Bediensteten, soweit sie im eigenen Betriebe mit gleichen Arbeiten beschäftigt sind;

4. Inhaber landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Betriebe sowie ihre Beschäftigten, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§ 5.

Zugkräfte, Maschinen und Geräte.

Die Wirtschaftskommission entscheidet, welche Zugkräfte, Maschinen und Geräte in einem Wirtschaftsbetriebe entbehrlich sind und kann verfügen, dass diese Behelfe einem hilfsbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinde überlassen werden.

§ 6.

Hilfeleistung zwischen verschiedenen Gemeinden.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt zu verfügen, dass Arbeitskräfte, Zugkräfte, Maschinen und Geräte, die innerhalb einer Gemeinde entbehrlich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

§ 7.

Entlohnung.

Die Arbeitsleistung sowie die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten ist in der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt eine vom Kreiskommandanten festzusetzende Entlohnung. Ebenso bestimmt der Kreiskommandant die Vergütungen, die in rücksichtswürdigen Fällen für die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten zu gewähren sind.

Personen, die Anspruch auf Entlohnung haben, und Wirtschaftsbehelfe, für deren Verwendung eine

Vergütung zu gewähren ist, sind nach Möglichkeit auf Gütern zu verwenden, deren Eigentümer, Besitzer oder Nutzniesser die Mittel zur Entlohnung oder Vergütung besitzt.

§ 8.

Zwangsverwaltung.

Verlassene Grundstücke werden von der Wirtschaftskommission vertrauenswürdigen Personen (Zwangsverwaltern) zur Bebauung und Nutzniessung übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden oder sonstige Körperschaften sein. Grössere Komplexe, die auf diese Art nicht nutzbar gemacht werden können, nimmt das Kreiskommando für Rechnung der k. u. k. Militärverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Grundstücke zu. Sie haben jedoch alle mit Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.

Grundstücke, die am 15. April noch nicht bebaut sind, ohne dass der rationelle spätere Anbau gesichert ist, können auf Anordnung des Kreiskommandos für Rechnung des Grundeigentümers bebaut oder nach Massgabe der Vorschriften dieses Paragraphen in Zwangsverwaltung gegeben werden.

§ 9.

Pflichten gegen den Grundbesitzer.

Wenn jene Person, der über ein verlassenes Grundstück das Verfügungsrecht zusteht (Grundbesitzer), während der nach § 8 eingeleiteten Zwangsverwaltung zurückkehrt, so hat ihm der Zwangsverwalter die zum Lebensunterhalte bis zur nächstjährigen Ernte unentbehrlichen Naturalien aus dem Ertrage des Grundstückes beizustellen. Der Grundbesitzer ist dagegen verpflichtet, beim Wirtschaftsbetriebe mitzuarbeiten; eine Entlohnung gebührt ihm hiefür nur insoweit, als sonst sein Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Die Unterhaltspflicht erstreck sich — soweit der Ertrag des Grundstückes reicht — auch auf die bedürftigen Familienangehörigen des Grundbesitzers; dieselben sind in gleicher Weise, soweit sie arbeitsfähing sind, zur Mitarbeit verpflichtet.

Über die aus den Vorschriften dieses Paragraphen entspringenden Ansprüche entscheidet nach Anhörung der Wirtschaftskommision der Kreiskommandant endgültig.

Artikel IV.

Durchführungs- und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Rechenschaftsberichte.

Jede Wirtschaftskommission hat dem Kreiskommando bis 10. Juni eine tabellarische Übersicht über die Verwertung des Grundes in jeder Gemeinde, sowie am 1. und 15. jedes Monates einen Bericht über Anbau, Saatenstand und zur Erntezeit, über die Ernte vorzulegen.

Die Formularien der Tabellen und Berichte bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschafteten Grundstückes für die laufende Wirtschaftsperiode. Wenn die Unmöglichkeit der ordnungsmässigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdies je nach der Grösse des Grundstückes Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre verhängt.

Jede andere Übertretung dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen, sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission, wird an Geld bis zu tausend Kronen, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Jenen Personen, die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militärverwaltung beziehen, kann bei der Verweigerung der freiwilligen oder der vorgeschriebenen Hilfeleistung nach §§ 4 bis 6 die Unterstützung entzogen werden.

Die Abbüssung von Arreststrafen kann bis nach Beendigung bestimmter Feld- oder Erntearbeiten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straferkentnisse auf Grund dieses Paragraphen fällt das Kreiskommando.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

143.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, V. Bl. Nr. 50

betreffend das Tabakmonopol.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Monopolsrecht.

Die Einfuhr von Tabak in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Tabak in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter »Tabak« werden in dieser Verordnung Tabakblätter, Zigaretten-, Rauch-, Schnupf- und Kautabak, Zigarren und Zigarreten verstanden.

§ 2.

Einfuhr.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1 bis 3, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V. Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Reisende dürfen zum Verbrauche während der Reise zehn Stück Zigarren oder fünfundzwanzig Stück Zigaretten oder fünfundreissig Gramm Tabak einführen (§ 4, Punkt 5 der Zollordnung).

§ 3.

Absatz.

Zum Absatze von Tabak können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung nach Massgabe der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915, Nr. 28 V. Bl., ermächtigt werden.

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Tabak werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs einheitlich festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Tabak an Erzeuger von Tabakfabrikaten abgegeben wird, sowie die Provisionen, die den Händlern (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915, Nr. 28 V. Bl.) gewährt werden.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder dem Absatze von Tabak sind aufgehoben.

§ 5.

Vorhandene Vorräte.

Auf die am 15. März 1916 im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte findet § 4, Schlussabsatz, keine Anwendung.

In Bezug auf diese Vorräte können die nach den Landesgesetzen einzuhebenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärsgeneralgouverneurs bis zum Betrage von 100% des Steuersatzes erhöht werden.

Die Vorräte sind bis 15. April 1916 bei jenem Kreiskommando anzumelden, in dessen Amtsgebiete sie lagern. Nicht angemeldete Vorräte dieser Art werden vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

§ 6.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Tabakmonopols notwendig sind.

§ 7.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldssrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

Schlussbestimmung.

Die Verodnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 und 23 V. Bl., sind aufgehoben.

Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen unterliegen nach dem Masstabe von 100 kg. einem Zollsatze von 250 Kronen.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Die §§ 1, 2 und 8 treten mit dem Tage der Kundmachung, die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM. m. p.

144.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, V. Bl. 51,

betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jedermann, der auf welche Weise immer erfahren hat,

1) wo Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt sind, die nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 Nr. 4 V. Bl., abzuliefern waren und nicht abgeliefert wurden, oder

2) dass jemand solche Gegenstände besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet,

dem Kreiskommando oder Gendarmeriepostenkommando seines Aufenthaltsortes den Verwahrungsort oder den Besitzer oder Verwahrer anzuzeigen und hiebei alle ihm bekannten näheren Umstände anzugeben.

Die Anzeige muss innerhalb dreier Tage, nachdem der hiezu Verpflichtete von der Tatsache der Verwahrung erfahren hat, erstattet werden.

§ 2.

Wer Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt oder trägt, ohne hiezu im Sinne der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., oder vom 29. November 1915, Nr. 44 V. Bl., ermächtigt zu sein, begeht ein Verbrechen und wird, wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Gerichte mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

§ 5, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., ist aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

145.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916, V. Bl. Nr. 53.

über den Post- und Telegraphendienst.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

A. Organisation.

§ 1.

Die oberste Behörde in Post- und Telegraphenangelegenheiten in Okkupationsgebiet ist das Armeeoberkommando.

§ 2.

Für die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens ist im Standorte des Generalgouvernements eine k. u. k. Etappenpost- und Telegraphendirektion errichtet.

§ 3.

Zur Ausübung des Post- und Telegraphendienstes im Okkupationsgebiet werden nach Massgabe des Bedarfes k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenämter (Etappenpostämter) errichtet. Sie sind der Etappenpost- und Telegraphendirektion unterstellt.

§ 4.

Die Etappenpost- und Telegraphenämter im Okkupationsgebiete fungieren:

1. als Feldpostanstalten für den Geschäftskreis gemäss den Bestimmungen des Dienstbuches E—47,

2. als Anstalten für den Privatverkehr der Bevölkerung gemäss der nachstehend unter B und C festgesetzten Bestimmungen.

Die Eröffnung eines jeden Etappenpost- und Telegraphenamtes (Etappenpostamtes) für den Privatverkehr wird unter Anführung der Arten der zugelassenen Versendungsgegenstände im Verordnungswege verlautbart. Im allgemeinen sind alle jene Postämter, die in der Bezeichnung anstatt der Nummer die Angabe ihres Standortes führen, für den Privatverkehr eröffnet.

§ 5.

Der Privatpost- und Telegraphenverkehr erstreckt sich auf die Versendung der zugelassenen Gegenstände innerhalb des Okkupationsgebietes und im Wechselverkehre mit der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie mit dem Okkupationsgebiete in Serbien.

Ob und unter welchen Bedingungen der Post- und Telegraphenverkehr mit den verbündeten und neutralen Staaten aufgenommen wird, wird fallweise im Verordnungswege verlautbart.

§ 6.

Der gesamte Post- und Telegraphenverkehr steht unter militärischer Überwachung, die durch bevollmächtigte Offiziere (Militärbeamte) ausgeübt wird.

§ 7.

Das Armeeoberkommando behält sich vor, aus militärischen Rücksichten den Privatverkehr entweder bei einzelnen Post- und Telegraphenämtern oder für den ganzen Verwaltungsbereich, sei es für einzelne oder für alle Dienstzweige, jederzeit dauernd oder vorübergehend einzustellen.

§ 8.

Soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, finden die bei der k. u. k. Militärpost- und Telegraphenverwaltung von Bosnien-Herzegowina geltenden Vorschriften sinngemässe Anwendung.

B. Postverkehr.

§ 9.

Zur Beförderung werden bei den Postämtern im Okkupationsgebiete, vorbehaltlich einer nach § 7 getroffenen Verfügung, angenommen:

1. Korrespondenzkarten,
2. offene Briefe,
3. Drucksachen (Zeitungen),
4. Warenproben,
5. Postanweisungen,
6. Postsparkassenerlagscheine,
7. offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe; diese dürfen, wenn von Privatpersonen versendet, nur Dokumente, auf denen zum Zeichen der Unbedenklichkeit der Stempel eines militärischen Kommandos aufgedrückt ist, und Wertpapiere, dagegen keinerlei schriftliche Mitteilungen und kein Bargeld enthalten.
8. Pakete nach Massgabe besonderer Bestimmungen.

§ 10.

Aus den österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Postgebieten sowie aus den von den k. u. k. Truppen besetzten Gebieten können mit der Post in das Okkupationsgebiet befördert werden:

1. Korrespondenzkarten,
2. offene und geschlossene Briefe,
3. Drucksachen (Zeitnngen),
4. Warenproben,
5. Postanweisungen,
6. Briefe mit Wertangabe,
7. Pakete ohne Wertangabe bis zum Höchstgewicht von 5 kg.

§ 11.

Inwieweit rekommandierte Briefe, Wertbriefe mit Bargeld, Wertpakete, ferner Pakete mit Nachname oder höherem Gewicht zugelassen werden, wird besonderen Verfügungen vorbehalten.

§ 12.

Das Porto beträgt:

1. für Korrespondenzkarten 5 Heller;
2. für Briefe bei einem Gewicht bis zu 20 g 10 Heller, darüber hinaus bis zum Gewicht von 250 g 20 Heller, die Rekommandationsgebühr 25 Heller;
3. für Drucksachen bei einem Gewicht bis 50 g 3 Heller, über 50 bis 100 g 5 Heller, über 100 bis 250 g 10 Heller, über 250 bis 500 g 20 Heller, über 500 bis 1000 g 30 Heller.

Den Zeitungsunternehmungen kann über Ansuchen durch die Postverwaltung des Aufgabelandes die Bewilligung erteilt werden, die Zeitungen zu dem ermässigten Zeitungsporto zu versenden.

4. Für Warenproben bei einem Gewicht bis 250 g 10 Heller, über 250 bis 350 g 20 Heller;
5. für Postanweisungen für je 50 Kronen 10 Heller;
6. für Briefe mit Wertangabe:
   a) an Gewichtsgebühr 48 Heller,
   b) an Wertgebühr bei einer Wertangabe bis 100 Kronen 6 Heller, über 100 bis 600 Kronen 12 Heller, für je weitere 300 Kronen 6 Heller;
7. für Pakete bis zum Höchstgewicht von 5 kg:
   a) an Gewichtsgebühr 60 Heller,
   b) an Wertgebühr wie für Briefe mit Wertangabe.

§ 13.

Diese Gebühren gelten bis auf weiteres für die Dauer des Kriegszustandes.

§ 14.

Alle Sendungen unterliegen dem Frankozwang. Unfrankierte und ungenügend frankierte Sendungen werden von der Annahme oder Weiterbeförderung ausgeschlossen und an den Aufgabeort zurückgeleitet.

§ 15.

Die Frankierung der im Okkupationsgebiet aufgegebenen portopflichtigen Sendungen ist durch Postwertzeichen zu bewirken.

§ 16.

Bei allen Postsendungen ist der Gebrauch einer die Überwachung erschwerenden Sprache oder Schrift (Geheimschrift, Schnellschrift) unzulässig. Für den Gebrauch der cyrillischen Schrift im Postverkehre sind die Bestimmungen über deren Anwendung im öffentlichen Verkehre massgebend. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgend welcher Art sind verboten. Postsendungen, die derartige Mitteilungen enthalten, werden eingezogen und gegen den Versender allenfalls auch das Strafverfahren eingeleitet.

§ 17.

Ob und in welchem Umfange die Postzustellung oder Avisierung stattfindet, wird durch besondere Verfügungen der Verwaltungsbehörde bestimmt werden.

Soferne eine Zustellung oder Avisierung nicht stattfindet, ist es Sache des Adressaten, die Sendungen bei dem Postamte in Empfang zu nehmen.

Welche Gemeinden regelmässig Boten zu den Postämtern zu entsenden haben, um Sendungen ihrer Einwohner aufzugeben und für diese abzuholen, bestimmen die Kreiskommandos.

C. Telegraphenverkehr.

§ 18.

Staatstelegramme, welche bei den Etappenpost- und Telegraphenämtern zu der Armee im Felde oder nach Orten innerhalb der Okkupationsgebiete sowie nach jenen der österr.-ungar. Monarchie und Bosnien-Herzegowina aufgegeben werden, sind gebührenfrei. Staatstelegramme, welche nach dem Auslande aufgegeben werden, sind zu kreditieren.

§ 19.

Privattelegramme werden ausschliesslich in offener Sprache zur Aufgabe und Abgabe zugelassen. Sie haben deutsch, ungarisch oder polnisch abgefasst zu sein. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgend welcher Art sind verboten.

§ 20.

Zulässig ist:
1. die Zurückziehung der Telegramme;
2. die Aufgabe dringender Telegramme;
3. die Vorausbezahlung der Antwort;
4. das Verlangen der Wiederholung;
5. die Aufgabe von Telegrammen an mehrere Adressen;
6. das Verlangen einer Empfangsanzeige;
7. das Verlangen der Nachsendung;
8. das Verlangen der Weiterbeförderung durch die Post;
9. das Verlangen einer Aufgabebestätigung.

§ 21.

Die Telegrammgebühr beträgt für alle in § 5, Absatz 1, angeführten Relationen für das Wort 6 Heller, mindestens aber 60 Heller.

Für eine besondere Verfügung des Absenders nach § 20 ist zu entrichten:

1. bei Zurückziehung von Telegrammen,
   a) die noch nicht abtelegraphiert sind, 25 Heller, der Rest der Taxe wird rückgezahlt;
   b) die bereits abtelegraphiert sind, die Gebühr für eine bezahlte Dienstnotiz;
2. bei Aufgabe dringender Telegramme die dreifache Gebühr;
3. bei Vorausbezahlung der Antwort die Gebühren für das Antworttelegramm;
4. bei Verlangen der Wiederholung der vierte Teil der Telegrammgebühr;
5. bei Angabe mehrerer Adressen eine Gebühr von 50 Heller für jede Abschrift, die höchstens 100 Worte enthält, bei mehr Worten sind für weitere je 100 Worte jeder Abschrift oder einen Bruchteil hievon 50 Heller zu entrichten;
6. bei Verlangen einer Empfangsanzeige,
   a) auf telegraphischem Wege 60 Heller, wenn als dringendes Telegramm 90 Heller,
   b) auf dem Postwege 35 Heller;
7. bei Verlangen der Nachsendung die für die Übermittlung an die neue Adresse entfallende Telegrammgebühr;
8. die Weiterbeförderung durch die Post erfolgt gebührenfrei;
9. für die Ausstellung eines Aufgabescheines sind 10 Heller zu entrichten.

§ 22.

Die Telegraphengebühren sind in der Regel vom Absender im vorhinein zu entrichten.

Die Einhebung beim Adressaten erfolgt nur:

a) bei sprachwidrigen Wortzusammenziehungen oder Wortveränderungen;

b) beim Botenlohn (§ 23).

Die Entrichtung der Gebühren durch den Absender kann in Barem oder in Wertzeichen, durch den Adressaten nur in Barem erfolgen.

§ 23.

Telegramme an Adressaten in Standort eines Etappenpost- und Telegraphenamtes werden gegen Einhebung der Bestellgebühr zugestellt. Ausserhalb des Standortes (im Aussenbezirk) erfolgt nach Tunlichkeit die Zustellung durch Boten, deren Entlohnung nach einem besonders festgesetzten Tarif dem Adressaten obliegt.

D. Geltungsbeginn.

§ 24.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1916 in Kraft.

Mit gleichem Tage wird die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 über den Post- und Telegraphendienst ausser Kraft gesetzt.

Erzherzog Friedrich. FM., m. p.

146.

Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 4. März 1916.

Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens.

Die Gehaltsbezüge der in den besetzten Gebieten zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates, dann die Unterhaltsbeiträge für die zurückgebliebenen Familien von Staatsangestellten die sich infolge des Krieges ausserhalb des Okkupationsgebietes authalten, dann für die Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung eingerückten Mannschaftspersonen werden, bei Aufhebung der bisher ergangenen Verfügungen, wie folgt einheitlich geregelt:

1. Vorbedingung für die Zuerkennung eines Gehaltsbezuges oder eines Unterhaltsbeitrages ist in allen Fällen der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangels an Privateinkünften, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte, — bei Staatsangestellten, Pensionisten und Witwen, (Waisen) überdies auch der legale Nachweis des Anspruches auf Bezüge **aus Staatsmitteln.**

2. Staatsbeamte und Diener.

Staatsangestellte (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen) können in der Verwaltung, soweit tunlich in einer ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Stellung, gegen Entlohnung beschäftigt werden.

Die Anstellung wird davon abhängig gemacht, dass die Beamten in einer schriftlichen Erklärung die Verpflichtung übernehmen, nach Massgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 das ihnen übertragene Amt loyal und gewissenhaft zu verwalten, nichts zu unternehmen und alles zu unterlassen, was der österreichisch-ungarischen Verwaltung in den besetzten Gebieten zum Nachteile gereichen könnte.

Die Höhe der Entlohnungen, die den vom betreffenden Staate zuletzt bezogenen Gehalt nicht überschreiten dürfen, bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

3. Staatsbeamte und Diener (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen), denen ein Erwerb durch Anstellung im Verwaltungsdienste **nicht** geboten werden kann, können Unterhaltsbeiträge im Ausmasse des halben, zuletzt bezogenen Gehaltes ohne Nebengebühren erhalten.

4. Pensionisten, auch Offizieren, der russischen Staatsverwaltung kann über ihre Bitte flüssig gemacht werden:

a) die volle Pension, wenn diese nach der Pensionsurkunde oder der letzten Bezugsanweisung den Betrag von 20 K (10 Rubel monatlich nicht übersteigt;

b) ein Betrag von 20 K monatlich bei einem Pensionsbezuge von 20 bis 40 K (10 bis 20 Rubel);

c) die Hälfte der Pension bei Pensionsbezügen von mehr als 40 K (20 Rubel).

5. Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezüge nach Punkt 4 auszuzahlen.

6. Den zurückgebliebenen Familien russischer Staatsangestellter, die nachweisbar aus dem Einkommen des Familienoberhauptes erhalten worden sind und auf eine gesetzmässige Pension im Sinne der Punkte 3, 4, 5 oder auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Punktes 7 keinen Anspruch haben, können fortlaufende Unterstützungen von 60 h täglich für jedes, im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von über 5 Jahren, von 30 h täglich für Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 K täglich für alleinstehende Personen zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 45 K. pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als der letzbezogene Gehalt des Familienerhalters.

7. Die Unterhaltsbeiträge für die **Familien russischer Soldaten** (Personen des Mannschaftsstandes), die auf Bezüge nach Punkt 6 keinen Anspruch erheben können, werden mit 40 h pro Kopf und Tag für jedes

im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 40 h für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren festgesetzt.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als das letztbezogene Einkommen des Familienerhalters.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers, bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

8. Aushilfen und Armenversorgungen an österreichische und ungarische Staatsangehörige, sowie an Angehörige verbündeter Staaten sind der heimatlichen Armenverwaltung vorzubehalten und nur im Falle augenblicklichen, unabweislichen Bedarfes soweit als unumgänglich notwendig zu gewähren, keinesfalls aber prinzipiell, mit Umgehung der heimatlichen Staatsgewalt und ohne Vorbehalt eines Regresses zuzuerkennen. Die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprüche aus öffentlichen Mitteln sind bei den zuständigen Behörden des Heimatlandes geltend zu machen.

9. Vorstehende Bestimmungen treten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Lublin mit 1. März 1916 in Kraft.

147.

Sommerzeit.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 wird eine besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) eingeführt.

Es wird angeordnet, dass alle öffentlichen Uhren womöglich bereits in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai gegen die bisher gebräuchliche Ortszeit um eine Stunde vorgerichtet und bis Ende September auf diesem Stande gehalten werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

148.

Vorschriften über die Erlangung von Gewerbeberechtigungen.

§ 1.

Konzessionierte Gewerbe.

Konzessionierte Gewerbe und Gewerbe für deren Antritt eine besondere behördliche Bewilligung erforderlich ist.

§ 2.

Als konzessionierte Gewerbe gelten derzeit:

1. Der Betrieb von Gasthöfen mit Fremdenbeherbergung, Einkehrhäusern und Speisewirtschaften, ferner der Ausschank von geistigen Getränken (Branntwein, Bier, Wein, Met etc.) und der Detailhandel mit diesem Getränken in handelsüblich verschlossenen Gefässen, dann Verabreichung von Kaffee und Tee und Haltung von erlaubten Spielen.

2. Das Pressgewerbe, d. i. jede auf mechanischem oder chemischem Wege betriebene gewerbliche Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder der Handel mit denselben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien und dergleichen, dann Buchhandlungen, Kunst-, Musikalienhandlungen und Leihbibliotheken, sowie der Verkauf von Zeitungen) in Geschäften und auf der Strasse.

3. Die Verfertigung und der Verkauf von Waffen, Munition und Sprengstoffen jeder Art (A. O. K. Vdg. v. 16./II. 1915 V. Bl. Or. 4.

4. Das Pfandleihergewerbe.

5. Das Baugewerbe, einschliesslich der Ausführung von Beleuchtungseinrichtungen und Wasserleitungsanlagen.

6. Die Erzeugung und die Reparatur von Dampfkesseln.

7. Die Stellungs- und Arbeitervermittlung.

(Vdg. des A. O. K. vom 27. Juni 1915, V. Bl. Nr. 21).

8. Der Tabakhandel.

(Vg. des A. O. K. vom 26. Juli 1915, V. Bl. Nr. 28).

Die Errichtung und der Betrieb von:

9. Bergwerken.

10. Schlachthäusern.

11. Badeanstalten.

12. Alle gewerblichen Tätigkeiten, die in Betriebsanlagen, Fabriken und Manufakturen, d. i. in Werkstätten, ausgeübt werden, die im grösseren Umfange auf die Verwendung mit elementaren Kräften, eventuell mit Menschenkraft, betriebener Maschinen eingerichtet sind.

§ 3.

Zur Erlangung einer Konzession im Sinne des § 1 ist die Einbringung eines mit 2 K. 50 h. gestempelten Gesuches beim k. u. k. Kreiskommando, unter Anschluss einer weiteren Stempelgebühr von 2 K. 50 h. für den Bescheid, erforderlich. Im Gesuche ist neben der Grossjährigkeit des Gesuchstellers (21 Jahre) der Nachweis der Verlässlichkeit, Unbescholtenheit und allenfalls der erforderlichen Sachkenntnis zu erbringen. Konzessionen werden nach Feststellung des Lokalbedarfes und nach Durchführung von Erhebungen vom Stand-

punkte der Sicherheitsgefährlichkeit, Gesundheitsgefährlichkeit etc. erteilt.

§ 4.

Wird dem Gesuche um Verleihung einer Konzession folgegeben, so wird dem Bittsteller vom Kreiskommando eine Konzessionsurkunde ausgestellt, die ihn berechtigt, beim Steuerreferat des Kreiskommandos ein Patentzeugnis für das betreffende konzessionierte Gewerbe zu lösen. Die Konzessionsurkunde wird auf Kriegsdauer ausgestellt. Die Konzessionsdekrete müssen in Geschäftslokalen an sichtbaren Stellen angebracht sein.

§ 5.

Freie Gewerbe.

Alle in § 2 nicht angeführten, bzw. alle durch besondere behördliche Anordnungen nicht eingeschränkten Gewerbe gelten im Hinblick darauf, dass es im Kreise Miechów keinerlei organisierte Handwerksgewerbe gibt, als freie Gewerbe.

§ 6.

Zum Antritt eines freien Gewerbes werden die Grossjährigkeit (21 Jahre) und Unbescholtenheit gefordert. Wer ein freies Gewerbe ausüben will, muss beim Steuerreferate des Kreiskommandos ein Patentzeugnis lösen.

§ 7.

Patente und ihre Dauer.

Die Patentzeugnisse werden gegen Entrichtung der entfallenden Steuer und zwar in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juni auf das ganze Kalenderjahr, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember für das noch laufende Jahr ausgestellt. Für Bau- und andere Unternehmungen, die nicht länger als $^1/_2$ Jahr geführt werden, werden im Laufe des ganzen Jahres halbjährige Patentzeugnisse ausgestellt, deren Giltigkeit $^1/_2$ Jahr vom Tage der Ausstellung gerechnet, dauert. Die Patentzeugnisse, deren Giltigkeit am 31. Dezember jeden Jahres erlischt, sind bei Vermeidung einer Geldstrafe und eventueller Schliessung des Betriebes im Laufe des Monats Dezember jeden Jahres zu erneuern.

§ 8.

Betriebsanlagen.

Zur Erlangung der Bewilligung zur Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage, in welcher Maschinen mit elementarer Kraft betrieben werden sollen oder in welcher mindestens 16 Arbeiter verwendet werden sollen, ist die Einbringung eines Gesuches beim Kreiskommando erforderlich, dem zwei Exemplare von, durch einen technischen Sachverständigen, verfertigten Plänen und eine technische Beschreibung beizuschliessen sind.

§ 9.

Das Kreiskommando hat über die eingelangten Gesuche die allenfalls erforderlichen Erhebungen an Ort und Stelle unter Zuziehung von technischen und sanitären Sachverständigen durchzuführen, die Bedingungen, unter welchen, den kommissionellen Erhebungen gemäss, die gewünschte Bewilligung erteilt werden kann, im Kommissionsprotokolle vorzuschreiben und sowie die Entscheidung unter Offenlassung einer 14 tägigen Rekursfrist an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement zu treffen.

§ 10.

Nach Beendigung der Einrichtung der Fabriksanlage wird erforderlichenfalls an Ort und Stelle erhoben, ob den Bedingungen, unter welchen die Bewilligung erteilt worden ist, entsprochen wurde und bejahendenfalls die Bewilligung zur Inbetriebsetzung erteilt. Die Bewilligung lautet auf Kriegsdauer. Diese Kommission muss längstens binnen 4 Wochen nach Anzeige der Fertigstellung der Betriebsanlage an das Kreiskommando abgehalten werden.

§ 11.

Bei Wiederaufnahme des Betriebes in Fabriken etc. die infolge der Kriegsereignisse oder aus einem anderen Grunde ihre Tätigkeit einstellten, ist ebenso vorzugehen, wie bei der Errichtung neuer Betriebsanlagen.

§ 12.

Firmenbezeichnung.

Jede gewerbliche Betriebsanlage muss mit einer, den Vor- und Zunamen des Besitzers, sowie den Gegenstand des Gewerbes enthaltenden Firmentafel versehen sein.

§ 13.

Giltigkeit der bisherigen Gewerbescheine.

Die bisher ausgestellten Gewerbescheine behalten ihre Giltigkeit neben den sub § 4—7 erwähnten Patentzeugnissen, nur bis zum 31. Dezember 1916. Im Verlaufe des Monats Dezember sind gegen Rückgabe dieser Gewerbescheine ausschliesslich Patentzeugnisse für das Jahr 1917 beim Steuerreferate des Kreiskommandos zu lösen.

§ 14.

Strafsanktion.

Übertretungen dieser Anordnungen werden im Sinne des Art. II. der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 29. August 1915, V. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten, eventuell mit der Schliessung des Gewerbes vom Kreiskommando bestraft.

149.

Referenten der landwirtschaftlichen Ortsschätzungskommissionen.

Im Nachhange zu der im Amtsblatte Nr. 8 vom 15. April 1916, Punkt 126 verlautbarten Kundmachung betreffend Feststellung und Schätzung der Kriegsschäden wird zur Kenntnis gebracht, dass die landwirtschaftlichen Ortsschätzungskommissionen im Kreise Miechów bereits aufgestellt worden sind.

Zu Referenten dieser Kommissionen wurden bestimmt:

1. Ladislaus Sarjusz Bielski aus Mianocice für die Gemeinden Kozłów, Książ Wielki und Nieszków.
2. Stanislaus Słomiński aus Miechów für die Gemeinden Tczyca, Rzerzuśnia und Miechów.
3. Thomas Wiśnicki aus Miechów für die Gemeinden Wielko-Zagórze und Kacice.
4. Mathäus Kwieciński aus Maszków für die Gemeinden Iwanowice, Luboczyca, Michałowice.
5. Blasius Danek aus Miechów für die Gemeinde Racławice.
6. Wenzel Zawadzki aus Słomniki für die Gemeinden Słomniki und Niedźwiedź.
7. Stanislaus Stachurski aus Szreniawa für die Gemeinden Wierzbno, Proszowice, Koniusza.
8. Eduard Żabiński aus Szreniawa für die Gemeinden Gruszów und Kowala.
9. Leo Bocheński aus Nadzów für die Gemeinden: Klimontów, Łętkowice und Pałecznica.

Zum Referenten der landwirtschaftlichen Kreisschätzungskommission wurde Herr Sigismund Dzianot aus Wola Bukowska bestimmt.

150.

Hintanhaltung von Borkenkäferverheerungen.

Die durch die Kriegsereignisse stark in Mitleidenschaft gezogenen Waldbestände sind der Borkenkäfergefahr im heurigen Jahre viel stärker ausgesetzt als ansonsten.

Um eventuellen Borkenkäferverheerungen vorzubeugen, ist daher der ordnungsmässigen Aufarbeitung und Entrindung der Nadelhölzer, sowie der Aufarbeitung bezw. Räumung des Gipfel- und Astholzes von den Waldbesitzern und deren Forstpersonal entsprechendes Augenmerk zuzuwenden.

Im Falle der Nichtbefolgung des obigen Erlasses durch die Privat-Waldbesitzer wird das Kreiskommando, durch Gendarmerieorgane die nötigen Arbeiten auf Kosten der Zuwiderhandelnder durchführen lassen.

151.

Lieferungen von Eisenbahnschwellen.

Alle Waldbesitzer des Kreises Miechów werden hiemit verständigt, dass die Heeresverwaltung bereit ist, Anbote auf Lieferungen von Eisenbahnschwellen entgegenzunehmen.

Die betreffenden Offerten sind unter Angabe der Qualität und des Preises längstens bis 21. Mai l. J. dem Kreiskommando vorzulegen.

152.

Telegrammbestellgebühren.

Zufolge Erlasses des k. u. k. A. O. K. Tel. Nr. 18227 vom 29. März 1916 wird bekanntgegeben:

Gemäss § 23 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird ab 10. April l. J., für die Zustellung eines Privattelegrammes am Standorte des Telegraphenamtes eingehoben:

Bei Tag . . . . . 10 Heller,
in der Nacht . . . 20 »

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh.

153.

Geflügel und Kaninchenzucht.

Die Bevölkerung wird aufmerksam gemacht, dass bei der jetzigen Fleischknappheit sehr gute Gewinnste aus der Geflügel- und Kaninchenzucht zu erwarten sind. Die intensive Zucht dieser Tiere wird also dringendst empfohlen.

Der Erntekommissionen werden angewiesen, einen entsprechenden Einfluss diesbezgl. auf die Bevölkerung auszuüben und bis 15. Mai konkrete An-

träge über die Mittel zur Förderung der Zucht über den Aufkauf und Abschub der Überschüsse, der zu erwartenden Höhe des Preises u. dgl. zu stellen.

154.

Edikte.

Das Grundbuchsamt beim k. u. k. Kreiskommando in Miechów verlautbart, dass nach dem Ableben des Andreas Pycia vel Pytia, Eigentümers der bäuerlichen Ansiedlung im Dorfe Orlów, Gemeinde Miechów, welche in der Aufgabetabelle sub. Nr. 3, Hypotekarzahl Nr. 9 eingetragen ist, der Nachlass eröffnet wurde. Zur Regelung desselben wird eine Tagsatzung für 8. November 1916 in der Kanzlei des Grundbuchamtes in Miechów anberaumt, bei welcher sämtliche Erbfolger und Interessenten ihre Ansprüche und Rechte bei Präklusion anmelden sollen.

Miechów, am 12. April 1916.

Das Grundbuchsamt beim k. u. k. Kreiskommando in Miechów verlautbart, dass zwecks Hypotekarregelung:

1) der bauerlichen Ansiedlung im Dorfe Przesławice, Gemeinde Koniusza, welche in der Liquidationstabelle sub. Nr. 3/3 im Flächenausmasse von 9. Desiatyn 603 Klafter, mit Gebäuden eingetragen ist und dem Johann Kapera gehört,
2) der bäuerlichen Ansiedlung im Dorfe Karwin, Gemeinde Wierzbno, welche in der Aufgabetabelle sub. Nr. 60, im Flächenausmasse von 8. Joch 155 Stock mit Gebäuden eingetragen ist und dem Johann Kawalec gehört;
3) der bäuerlichen Ansiedlung im Dorfe Witowice, Gemeinde Rzerzuśnia, welche in der Liquidationstabelle sub. Nr. 21/21 im Flächenausmasse von 7. Joch 298. Stock mit Gebäuden eingetragen ist und den Eheleuten Anton und Katarina Miłek gehört;
4) der bäuerlichen Ansiedlung im Dorfe Zalesie, Gemeinde Iwanowice, welche in der Liquidationstabelle sub. Nr. 6. im Flächenausmasse 7. Joch 132. Stock mit Gebäuden eingetragen ist und dem Johann Bebak gehört;
5) der bäuerlichen Ansiedlung im Dorfe Brzuchania rządowa, Gemeinde Wielko-Zagórze, welche in der Aufgabetabelle sub. Nr. 18. im Flächenausmasse von 2. Joch 90. Stock eingetragen ist und dem Valentin Kalita gehört;
6) der bäuerlichen Ansiedlung im Dorfe Koźlica-Igołomska, Gemeinde Igołomia, welche in der Liquidationstabelle sub. Nr. 17/17 im Flächenausmasse von 3. Joch 49. Stock mit Gebäuden eingetragen ist und dem Franz Czarnik gehört;
7) der Liegenschaft in der Ansiedlung Proszowice, welche zu der Aufgabetabelle sub. Nr. 10 und 216, bestehend aus dem Grundstücke »Stajonka«, dem Wiesenanteil »Przedmoście« und einem Mutterflecken »Brzost« genannt, im Flächenausmasse von 5. Joch 218. Stock sammt Gebäuden eingetragen sind und dem Sabin Biechoński gehört — eine Tagsatzung am 2. August 1916 um 9. Uhr vormittags in der Kanzlei des Grundbuchamtes in Miechów stattfinden wird.

Sämtliche Interessenten werden aufgefordert, persönlich oder durch Bevollmächtigte zu dieser Tagsatzung mit allen Dokumeten, die ihre Rechte und Ansprüche begründen bei Präklusion gemäss Art. 150. 154. 160. H. G. vom J. 1818, zu erscheinen.

Die Verlautbarung des Beschlusses im Gegenstande der Hypotekarregelung wird bei der Sitzung des Grundbuchamtes in Miechów am 17. August 1916 stattfinden und von diesem Tage wird die Berufungsfrist berechnet.

Miechów, am 12. April 1916.

155.

Urteile.

Vom Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów, wurden nachstehende Personen verurteilt.

I.

1) Wodarczyk Johan, aus Kalina Wielka,
2) Malzicki Josef, aus Sladow,
3) Nowak Ludwig, aus Brzuchowice,
4) Ziemba Johann, aus Chwalniow

wegen Verbrechens des Diebstahls

ad 1) 3 Jahre schweren verschärften Kerker,
ad 2) 2 Jahre schweren verschärften Kerker,
ad 3) 1 Jahr schweren verschärften Kerker,
ad 4) 8 Monate schweren verschärften Kerker.

II.

Baruch Popper, aus Działoszyce, wegen Vergehens der Teilnahme am Diebstahle, begangen dadurch, dass er gestohlene Sachen im Werte unter 50 K an sich gebracht und verhandelt hat, 2 Monate strengen verschärften Garnisonsarrest.

III.

1) Ignatz Otwinowski,
2) Johann Otwinowski,
3) Josef Otwinowski,
4) Franz Tkaczewski,
5) Peter Madelko, alle aus Rzendowice,
6) Alexander Nowak, aus Solików,
7) Ignatz Tkaczewski und
8) Teofil Włodarzyk, aus Rzendowice wurden wegen den Überfall auf Josef Oczkowicz am 28. Februar l. J. in Rzendowice bestraft:

ad 1) ein Jahr,
ad 2), 3) und 4) je sechs Monate,
ad 5) drei Monate,
ad 6) neun Monate,
ad 7) und 8) je ein Monat verschärfter Kerker.

IV.

Naftali Wandersmann aus Wolica wegen Übertretung nach § 2 der Verordnung des A O. K. vom 15. September Nr. 38, begangen dadurch, dass er Vorräte des allgemeinen Lebensbedarfes und zwar 2 Petroleumfässer angekauft, jedoch im November und Dezember 1915 den Handel mit denselben eingeschränkt hat, um dadurch seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt den Konsumenten erschwert mit einer 14 tägigen Arrest und 200 Kronen Geldstrafe sowie mit dem Verfall dieser Petroleumfässer.

V.

Bernard Wiener aus Charsznica wegen Übertretung nach § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 15. September Nr. 38, begangen dadurch, dass er am 21. November 1915 beim erwerbsmässigen Verkaufe von 12 q. Kohle somit von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes den Jankel Salzberg im Preise per 5 K. 60 H. sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und einen Preis erzielt hat, der den Lebensunterhalt den Konsumenten erschwert — mit 200 Kronen Geldstrafe.

VI.

Andreas Misztal aus Miechów wegen Übertretung nach § 2 der Verord. des A. O. K. vom 15. September 1915 Nr. 38, begangen dadurch, dass er am 9. Februar 1916 der Valerie Łoś ein Pfund Zucker zu verkaufen verweigerte, und somit den Handel mit Gegenständen des allgemeines Bedarfes eingeschränkt hat um dadurch seinen Unternehmergewinn wesentlich über das dem örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt den Konsumenten erschwert — mit 10 K. Geldstrafe.

156.

Beschaffung.

Wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten als Nachtwächter wurden bestraft:

Franz Janiszewski und Josef Tarapacz, aus Krzeszówka mit je 50 K., Andreas Lorenc aus Książniczki mit 5 K., Michael Krawiec und Valentin Antosik aus Sudołek mit je 10 K., Ludwig Koziera und Vinzenz Grol aus Gruszów mit je 10 K., Sylwester Kwiecień und Ignaz Kwiecień aus Pieczonogi mit je 10 K., Ignaz Gajda aus Bolów mit 10 K., Johann Migas und Ignaz Śliwa aus Gluzy mit je 10 K., Vinzenz Filus und Vinzenz Paszik aus Maków mit je 2 K., Nikolaus Lebnasz und Jakób Góral aus Przybysławice mit je 20 K., Johann Zaremba und Johann Migas aus Gluzy mit je 40 K., Adalbert Kuczmys und Peter Wlazło aus Paradów mit je 10 K., Peter Ordys und Johann Stuh aus Parkoszowice mit je 10 K., Jakób Nowak und Johann Lupa aus Bukowska wola mit je 10 K.

Wegen Nichteinhaltung der Höchstpreise wurden bestraft:

Icek Lieda ans Dąbrowa mit einer 4-tägigen Arreststrafe, Franz Miłek aus Szczepanowice, Gemeinde Miechów mit einer 4-tägigen Arreststrafe, Amalia Perlgericht aus Słomniki mit einer Geldstrafe von 30 K., Edmund Świątek und Hersch Edelist aus Książ wielki mit einer Geldstrafe von je 40 K., Lejb Lewit aus Miechów mit einer Geldstrafe von 20 K., Josef Słabecki, Franz Jóraszek und Mordko Nalewka aus Bogdanów, Gemeinde Książ wielki mit einer Geldstrafe von je 20 K.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.